



Kanton Zürich  
Volkswirtschaftsdirektion



## Verfügung

vom - 6. Dez. 2013

Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion	
	Amt für Verkehr
Planverwaltung	
<b>Baulinien</b>	
Fehraltorf	0172-0004

5318

### B2

#### Gemeinde Fehraltorf

#### Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien

#### an der Kempptalstrasse (Route 345), Abschnitt „Im Stadacher“ (Wiedererwägung)

Baulinien. Mit DV Nr. 5085/2009 wurden an der Kempptalstrasse (Route 345), Abschnitt Walchiwis bis Feld, Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Hiegegen wandten sich die Stockwerkeigentümer Stadacherstrasse 39 - 51 fristgerecht mittels Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Zürich mit dem Antrag, die Verkehrsbaulinie sei zu reduzieren.

Mit Entscheid Nr. 660 vom 12. Juni 2013 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich den Rekurs teilweise gutgeheissen und die strittige Verkehrsbaulinie bei Kat.-Nr. 3062 teilweise aufgehoben und zur erneuten Festsetzung an die Volkswirtschaftsdirektion zurückgewiesen.

Die Verfügung DV Nr. 5085/2009 ist deshalb teilweise in Wiedererwägung zu ziehen. Bei den Grundstücken Kat.-Nrn. 3062 und 2977 wird die Baulinie somit neu mit 8,0 m ab Fahrbahnrand festgesetzt.

Nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung kann das Rekursverfahren Nr. 1931/2009 als erledigt abgeschlossen werden.

#### Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. In teilweiser Wiedererwägung der Festsetzung DV Nr. 5085/2009 wird an der Kempptalstrasse (Route 345), Abschnitt „Im Stadacher“ von Kat.-Nr. 3062 bis Kat.-Nr. 2977, die Verkehrsbaulinie gemäss dem bei den Akten liegenden Plan neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Fehraltorf während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Fehraltorf wird eingeladen,
  - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Fehraltorf wie folgt bekannt zu machen:



Die Volkswirtschaftsdirektion hat in teilweiser Wiedererwägung der Festsetzung DV Nr. 5085/2009 mit Verfügung Nr. .... vom ..... an der Kempptalstrasse (Route 345) in der Gemeinde Fehraltorf, von Kat.-Nr. 3062 bis Kat.-Nr. 2977, die Verkehrsbaulinie neu festgesetzt. Der Plan liegt vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss;

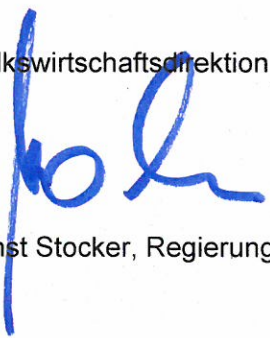
- b) die betroffenen Stockwerkeigentümer von Kat.-Nrn. 3062 und 2977 überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Insetrate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien zum Versand an:

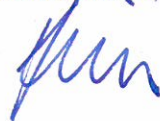
- Gemeinderat Fehraltorf, Kempptalstrasse 54, 8320 Fehraltorf
- Ingesa Oberland AG, Mettlenstrasse 33, 8330 Pfäffikon
- Planverwaltung des Kantons Zürich
- Staatskanzlei des Kantons Zürich, Rekursabteilung, in Geschäft Nr. 1931/2009

Volkswirtschaftsdirektion

  
Ernst Stocker, Regierungsrat

Gegen diese Anordnung ist beim  
Regierungsrat bis heute kein  
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 24. MRZ. 2014  
Staatskanzlei, Rechtsdienst



Visum:

- BaS: Sachbearbeiter



- BaS: Leiterin 26.11.2013/Om

- AFV: Amtschef



- ML 28.11.13



6.11.13